

BUNDESRAT

Bericht über die 395. Sitzung

Bonn, den 15. Juni 1973

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 223 A

1. Gesetz zur **Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol** (Drucksache 429/73) 223 A

Becker (Saarland), Berichterstatter 223 A

Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . 223 D

Dr. Heinsen (Hamburg) 224 B

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Die Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG wird versagt 224 C

2. **Steueränderungsgesetz 1973** (Drucksache 430/73) 224 C

Becker (Saarland), Berichterstatter 224 C

Jaumann (Bayern) 225 C

Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . 226 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG. Der Initiativgesetzentwurf des Bundesrates, Drucksache 381/73 (Beschluß), wird für erledigt erklärt 226 D

3. Gesetz zur **Reform des Grundsteuerrechts** (Drucksache 431/73)

in Verbindung mit

42. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung vermögensteuerrechtlicher Vorschriften** Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg (Drucksache 439/73) 227 A

Dr. Heinsen (Hamburg) 227 A

Beschluß zu Punkt 3: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG. 228 C

Beschluß zu Punkt 42: Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG 228 C

4. Fünfzehntes Gesetz zur **Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 432/73) . . . 228 D

Bundestagsabgeordneter Junghans, Berichterstatter 228 D

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG 229 C

5. Drittes Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst** (Drucksache 360/73, zu Drucksache 360/73) 229 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 87 b Abs. 2 GG 229 C

6. Gesetz über die **Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer** (Drucksache 410/73) 229 C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 229 C

7. **Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes (Bundeskriminalamtes)** (Drucksache 417/73) 229 D
 Titzck (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 229 D
 Schwarz (Rheinland-Pfalz) 230 C
 Koschnick (Bremen) 231 C
 Genscher, Bundesminister des
 Innern 232 C
 B e s c h l u ß : Der Bundesrat hält das
 Gesetz für zustimmungsbedürftig.
 Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1
 GG 233 A
8. **Zweites Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz)** (Drucksache 416/73) 233 A
 Titzck (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 233 A
 B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses 234 C
9. **Gesetz über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts** (Drucksache 388/73) 234 C
 Wertz (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 234 C
 Dr. Heinsen (Hamburg) 235 A, 235 C
 B e s c h l u ß : Anrufung des Vermittlungsausschusses 235 D
10. **Geflügelfleischhygienegesetz — GFIHG** — (Drucksache 342/73, zu Drucksache 342/73) 235 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG 235 D
11. **Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes** (Drucksache 415/73, zu Drucksache 415/73) 235 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG 235 D
12. **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse** (Drucksache 412/73) 235 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG 236 A
13. **Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes** (Drucksache 345/73) 236 A
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG 236 A
14. **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen** (Drucksache 344/73) 236 A
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß
 Art. 77 Abs. 2 GG 236 A
15. **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik** (Drucksache 343/73) 236 A
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß
 Art. 77 Abs. 2 GG 236 A
16. **Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1960 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen** (Drucksache 411/73) 236 B
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß
 Art. 77 Abs. 2 GG 238 A
18. **Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb** (Drucksache 387/73) 236 B
 B e s c h l u ß : Kein Antrag gemäß
 Art. 77 Abs. 2 GG 238 A
17. **Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft** (Drucksache 414/73) 236 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG 238 A
19. **Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren** (Drucksache 386/73) 236 B
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß
 Art. 84 Abs. 1 GG 238 A
23. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. Juli 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala über den internationalen Fluglinienverkehr** (Drucksache 334/73) 236 B
 B e s c h l u ß : Keine Einwendungen
 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 238 B

24. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel** (Drucksache 580/72) 236 B
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 238 B
25. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie (EWG) des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Hefe und Heferückstände** (Drucksache 238/73) 236 B
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 238 B
27. Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für
- eine Verordnung (EWG) über das **Schiedsgerichtsverfahren für die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten öffentlichen Aufträge**
 - einen Beschluß des Assoziationsrates über die **Regelung von Streitigkeiten bei der Vergabe und der Durchführung der vom EEF finanzierten öffentlichen Aufträge auf dem Wege der Schiedsgerichtsbarkeit**
 - eine Verordnung (EWG) des Rates über die **Durchführung des Beschlusses des Assoziationsrates**
 - einen Beschluß des Rates zur **Änderung des Beschlusses vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft** (Drucksache 96/73) 236 B
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 238 B
28. Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für
- eine Richtlinie des Rates betreffend **Inhalt, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der bei der Zulassung von Wertpapieren, begeben von Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages, zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist**
 - eine Empfehlung des Rates betreffend den **Inhalt des Prospekts, der bei der Zulassung der von Staaten**
- oder von ihren Gebietskörperschaften begebenen Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist** (Drucksache 566/72) 236 B
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 238 B
29. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosole** (Drucksache 311/73) 236 B
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 238 B
30. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates betreffend Maßnahmen der öffentlichen Hand zur **Beeinflussung der Zinssätze von Krediten zur Finanzierung von Ausfuhren in Industrieländer und in Staatshandelsländer** (Drucksache 243/73) 236 B
- B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 238 B
34. Verordnung über die **orthopädische Versorgung Unfallverletzter** (Drucksache 338/73) 236 B
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 238 B
36. Verordnung zur **Änderung der Fertigungspackungsverordnung** (Drucksache 337/73) 236 B
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 238 B
38. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die **Neufassung des Musters für Unfallanzeigen** (Drucksache 572/72, zu Drucksache 572/72) 236 B
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 238 B
31. Verordnung zur **Änderung der Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 340/73) 236 B
- B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 239 A

33. Verordnung über die Höhe der Vergütung für den Einzug der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen (RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung) (Drucksache 362/73) . . . 236 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 239 A
35. Verordnung zur Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung und der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung (Drucksache 335/73) 236 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 239 A
37. Zweite Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung (Drucksache 339/73) 236 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 239 A
39. Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Deutschen Aufzugausschusses (Drucksache 319/73) 236 B
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 319/73 239 B
40. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 418/73) 236 B
 Beschluß: Von einer Äußerung wird abgesehen 239 C
20. Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken (Drucksache 332/73) . . . 236 B
 Titzck (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter . . . 236 B, 239 C
 Genscher, Bundesminister des
 Innern 240 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 236 D
21. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen (Drucksache 333/73) 237 A
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 237 A
22. Entwurf eines Gesetzes über Statistiken des Personenverkehrs und der Kraftfahrzeugfahrlleistungen 1974 (Drucksache 318/73) 237 A
 Dr. Heinsen (Hamburg), Bericht-
 erstatter 241 C
 Beschluß: Ablehnung des Gesetz-
 entwurfs gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 237 A
26. Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates betreffend die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik zu Unrecht gezahlten Beträgen sowie von Abschöpfungen und Zöllen (Drucksache 97/73) 237 B
 Beschluß: Billigung einer Stellung-
 nahme 237 C
32. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse (Drucksache 336/73) 237 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 237 C
41. Bestellung eines Mitglieds des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank (Drucksache 419/73) 237 C
 Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 419/73 237 C
- Nächste Sitzung 237 D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Dr. h. c. G o p p e l,
Ministerpräsident des Freistaates Bayern
Vizepräsident K ü h n,
Ministerpräsident des Landes Nordrhein-
Westfalen
(ab Punkt 8 der Tagesordnung)

Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Baden - Württemberg:

Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:

Jaumann, Staatsminister für Wirtschaft und
Verkehr

Berlin:

Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg

Hessen:

Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Prof. Dr. Heinke, Minister der Finanzen

Nordrhein - Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Justizminister
Prof. Dr. Halstenberg,
Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland - Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Schwarz, Minister des Innern

Saarland:

Becker, Minister der Justiz

Schleswig - Holstein:

Titzck, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Genscher, Bundesminister des Innern
Porzner, Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister der Finanzen
Grüner, Parlamentarischer Staatssekretär beim
Bundesminister für Wirtschaft
Grabert, Staatssekretär, Chef des Bundeskanz-
leramtes
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

**Als Berichterstatter für den Vermittlungs-
schuß:**

Bundestagsabgeordneter Junghans

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

395. Sitzung

Bonn, den 15. Juni 1973

Beginn: 9.32 Uhr.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 395. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige **Tagesordnung** einschließlich der Nachträge mit den Punkten 41 und 42 liegt vor. Es ist vorgesehen, den Punkt 42 wegen des Sachzusammenhanges mit Punkt 3 aufzurufen.

Wortmeldungen zur Tagesordnung — erfolgen nicht. Die Tagesordnung ist festgestellt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

(B) **Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol** (Drucksache 429/73)

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Minister Becker (Saarland).

Becker (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in der Sitzung am 25. Mai 1973 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Mai 1973 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol den Vermittlungsausschuß mit dem Begehren der Streichung der Bestimmungen über die Erhöhung der Mineralölsteuer anzurufen.

Der Bundesrat vertrat hierbei die Auffassung, die Erhöhung der Mineralölsteuer um 5 Pf pro Ltr. stehe in erklärtem Widerspruch zu dem mit dem Gesetz verfolgten Ziel, mehr Preisstabilität zu erreichen. Eine solche Erhöhung der Steuer bewirke zwangsläufig eine Verteuerung des Kraftstoffes um annähernd 6 Pf pro Ltr. bei Berücksichtigung der Umsatzsteuer und führe damit zu einem Anstieg des Preisindex für die Lebenshaltung. Gegenüber diesen schwerwiegenden Folgen falle der sekundäre Effekt des Kaufkraftentzugs nicht ins Gewicht. Wenn aber die **Mineralölsteuererhöhung** sich mehr preistreibend als preisdämpfend auswirke, stehe sie dem von allen Parteien verfolgten Ziel, mehr Stabilität zu erreichen, entgegen. Außerdem erschwere diese Maßnahme die Kraftfahrzeugsteuerreform, die die

dringend notwendige Vereinfachung und Entlastung der Steuerpflichtigen wie auch der Verwaltung bringen soll.

Die Bundesregierung hat diesen Gründen widersprochen. Sie bestreitet nicht, daß die vorgesehene Steuererhöhung auch eine Erhöhung der Mineralölpreise verursache. Trotzdem sei die Maßnahme auch und gerade aus stabilitätspolitischen Gründen vertretbar, weil Kaufkraft in erheblichem Umfang abgeschöpft werde. Im Hinblick auf den Beschluß der Bundesregierung, alle Steuermehreinnahmen dieses Jahres stillzulegen, werde sich das Gesetz konjunkturpolitisch sofort und nachhaltig positiv auswirken. Im übrigen könne ein Zusammenhang mit der Kraftfahrzeugsteuerreform nicht anerkannt werden. Die Bundesregierung werde keine Reform der Kraftfahrzeugsteuer unterstützen, die auf andere Steuern ausgreife. (D)

Der **Vermittlungsausschuß** hat in seiner Sitzung am 6. Juni 1973 der Auffassung des Bundesrates nicht entsprochen. Er hat beschlossen, den **Gesetzesbeschluß** des Deutschen Bundestages zu **bestätigen**.

Das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol liegt somit heute dem Bundesrat in der Fassung zum Beschluß vor, die in der Sitzung am 25. Mai 1973 zur Anrufung des Vermittlungsausschusses geführt hat.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird weiter das Wort gewünscht? — Bitte, Herr Minister Gaddum (Rheinland-Pfalz).

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, sehr verehrte Damen, meine Herren! Die **Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein** werden das Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes 1964 und des Gesetzes über das Branntweinmonopol **ablehnen**.

Nach Auffassung des Bundesrates ist dieses Gesetz zustimmungsbedürftig. Die **Zustimmungsbedürftigkeit** ist aus zweierlei Gründen gegeben: einmal wird ein zustimmungsbedürftiges Gesetz geändert;

- (A) zum anderen wird mit dem Mineralölsteuergesetz ein Gesetz über eine Steuer geändert, deren Aufkommen auf Grund von einfachen Gesetzen, nämlich des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie des Verkehrsfinanzierungsgesetzes 1971, zum Teil den Gemeinden zufließt. Nach Auffassung des Bundesrates stellt Artikel 105 GG nicht auf die Steuergläubigerschaft ab, sondern allein auf das Zufließen.

Die Erhöhung der Mineralölsteuer führt notwendigerweise zu weiteren Preiserhöhungen, da die Mineralölsteuer als Kostensteuer voll in die Mineralölpreise eingeht. Das wird auch von der Bundesregierung nicht bestritten. Die Maßnahme geht an dem Ziel der Stabilitätsbemühungen vorbei, zumal die Mehreinnahmen nicht nach den strengen Vorschriften des Stabilitätsgesetzes festgelegt werden.

Im übrigen steht die isolierte Mineralölsteuererhöhung auch einer Kraftfahrzeugsteuerreform im Wege, die die dringend notwendige Vereinfachung und Entlastung im Interesse von Steuerpflichtigen und Steuerverwaltung bringen soll.

Die oben angeführten Länder sind deshalb der Meinung, daß die Mineralölsteuererhöhung im derzeitigen Zeitpunkt nicht in die konjunkturelle Landschaft paßt und daher unterbleiben sollte. Die Mineralölsteuererhöhung ist im übrigen auch nicht zur Finanzierung des Haushalts notwendig, da die inflationsbedingten Steuermehreinnahmen, die stillgelegt werden sollen, weit höher sind als die Einnahmen aus der Mineralölsteuer, so wie sie erwartet werden. Die Steuererhöhung bei der Mineralölsteuer birgt die Gefahr in sich, daß die Ausgabenfreudigkeit durch diese Steuermehreinnahmen konjunkturbedingter erneut angefaßt wird.

(B)

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Minister Gaddum. Herr Senator Heinsen (Hamburg).

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte nur zwei Worte zur Frage der Zustimmungsbefähigung sagen.

Nach unserer Meinung liegt ein solcher Fall nicht vor. Erstens handelt es sich hier nicht um einen Fall des Artikels 84; ich möchte das jetzt nicht im einzelnen begründen. Zweitens. Wenn das Argument des Herrn Kollegen Gaddum richtig wäre, daß es nicht auf die Steuergläubigerschaft ankommt, sondern darauf, wem letztenendes irgendwas aus Steuern zufließt, dann gäbe es überhaupt kein Steuergesetz, das nicht zustimmungsbefähigt wäre. Das ist nicht Sinn der Verfassung und ist auch nicht Rechts.

Wir sind daher ganz entschieden der Auffassung, daß hier kein Fall der Zustimmungsbefähigung vorliegt, und ich bitte, über diese Frage gesondert abzustimmen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke. Gibt es noch Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wie der Berichterstatter dargelegt hat, liegt das Gesetz unverändert vor.

Ich lasse zunächst über die Frage abstimmen, ob das Gesetz, wie bisher, mehrheitlich für zustimmungsbefähigt gehalten wird. Wer für die Zustimmungsbefähigung ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr lasse ich abstimmen, ob dem Gesetz zugestimmt wird oder nicht. Wer dem Gesetz zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG nicht zuzustimmen.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Steueränderungsgesetz 1973 (Drucksache 430/73).

Die Berichterstattung hat Herr Minister Becker (Saarland) übernommen. Ich bitte ihn, das Wort zu nehmen.

Becker (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in der Sitzung am 25. Mai 1973 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Mai 1973 verabschiedeten Steueränderungsgesetz 1973 den Vermittlungsausschuß anzurufen mit dem Ziel einer Änderung der Artikel 3 und 4.

In Art. 3 in der vom Bundestag beschlossenen Fassung sieht das Steueränderungsgesetz vor, den Satz der Investitionszulage für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen von 10 % auf 7,5 % herabzusetzen, soweit die Bestellung oder der Beginn der Herstellung nach dem 18. 2. 1973 liegt. Die Herabsetzung der Investitionszulage hat der Bundesrat bei der Beratung des Gesetzentwurfs im ersten Durchgang abgelehnt, weil er der Meinung war, diese Zulage sei kein Mittel zur Steuerung der Konjunktur, sondern diene der Verbesserung der regionalen Struktur. Je günstiger die Konjunkturlage sei, um so wirksamer sei die Investitionszulage für die Verbesserung der Struktur. Der Konjunkturförderungseffekt der Investitionszulage sei eine Zwangsfolge, die in Kauf genommen werden müsse.

Bei der Behandlung des Entwurfs im zweiten Durchgang hat der Bundesrat eingeräumt, daß der Preisstabilität uneingeschränkte Priorität angesichts der gegenwärtigen Wirtschaftslage in der Bundesrepublik Deutschland zukomme, aber die Zielsetzung des Investitionszulagengesetzes dürfe nicht in Frage gestellt und die regionale Strukturförderung nicht mehr als unumgänglich notwendig beeinträchtigt werden. Deshalb sei nur eine auf zwei Jahre befristete Herabsetzung der Investitionszulage von 10 auf 7,5 % vertretbar. Die Bundesregierung hat sich gegen eine auf zwei Jahre befristete Herabsetzung der Investitionszulage ausgesprochen. Sie vertritt die Auffassung, daß mit der Investitionszulage auch in der herabgesetzten Höhe von 7,5 % die Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur wirksam durchgeführt werden könne.

(A) Der zweite Punkt des Anrufungsbegehrens zum Steueränderungsgesetz 1973 betrifft die **Stabilitätsabgabe**, die nach Art. 4 als Ergänzungsabgabe erhoben werden und deren Aufkommen vorübergehend auf einem Sonderkonto bei der Deutschen Bundesbank angesammelt werden soll. Das Vermittlungsbegehren erstreckt sich sowohl auf die rechtliche Ausgestaltung der Sonderabgabe wie auch auf die Form der Stilllegung des Aufkommens.

Nach Auffassung des Bundesrates entbehrt die Stabilitätsabgabe in der Form einer Ergänzungsabgabe im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG der verfassungsrechtlichen Grundlage. Eine Auslegung dieser Vorschrift nach ihrem Wortlaut, nach ihrer Entstehungsgeschichte wie auch nach Sinn und Zweck einer Ergänzungsabgabe lasse eine zweite Ergänzungsabgabe, die dem Bund zustehe, neben der bereits bestehenden, nicht zu. Die Stabilitätsabgabe könne verfassungskonform nur als ein **Zuschlag zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer** erhoben werden. Deshalb hat der Bundesrat die Umwandlung der Stabilitätsabgabe in einen solchen Zuschlag vorgeschlagen.

Bundesregierung und die Mehrheit des Bundestages hatten diese verfassungsrechtlichen Bedenken nicht anerkannt. Sie sahen in dieser Argumentation mehr einen Vorwand der Länder, an dem Aufkommen der Stabilitätsabgabe beteiligt zu werden. Diesen Argumenten ist der Bundesrat entgegengetreten, indem er hervorhob, daß es ihm bei dem Umwandlungsbegehren um den rechtlich einwandfrei abgesicherten Vollzug der Maßnahme durch die Verwaltung gehe. Dem Ziel der Stabilitätspolitik könnten Maßnahmen nicht dienlich sein, die mit derart schwerwiegenden rechtlichen Mängeln behaftet seien. Es komme den von allen Kräften des Staates getragenen Stabilitätsbemühungen zugute, wenn bei der Erhebung der Stabilitätsabgabe der rechtlich sicherere Weg beschritten werde. Deshalb müsse die im Art. 4 vorgesehene Ergänzungsabgabe in einen Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer umgewandelt werden.

(B) Die begehrte Form der Stilllegung begründete der Bundesrat mit stabilitätspolitischen Erfordernissen. Es müsse sichergestellt werden, daß die **Freigabe der angesammelten Beträge** erst erfolge, wenn die gesamtwirtschaftliche Lage es gestatte bzw. erfordere.

Der **Vermittlungsausschuß** hat sich am 6. Juni 1973 mit dem Anrufungsbegehren des Bundesrates befaßt. Zum **Ergebnis seiner Beratungen** habe ich folgendes vorzutragen.

Der Vermittlungsausschuß ist dem Vermittlungsbegehren des Bundesrates bezüglich des Artikels 3, der die Investitionszulage betrifft, nicht gefolgt. Der Vermittlungsausschuß hat jedoch für erforderlich gehalten, im neuen § 4 des Investitionszulagengesetzes für die Frage des Zeitpunktes der Anzahlung bei Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen die gleiche Regelung zu treffen, die für Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen vorgesehen ist, obwohl ein diesbezügliches Vermittlungsbegehren nicht vorlag. Dies soll dadurch erreicht werden, daß

im Absatz 3 des § 4 der Satz eingefügt wird: § 1 (C) Abs. 5 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

Der Vermittlungsausschuß ist dem Vermittlungsbegehren des Bundesrates bezüglich des Art. 4 weitgehend gefolgt. Der Vermittlungsvorschlag enthält folgende Änderungen des Art. 4:

- die Stabilitätsabgabe ist in einen Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer umgewandelt worden;
- das Aufkommen aus diesem Zuschlag soll als Konjunkturausgleichsrücklage stillgelegt werden;
- die Freigabe der angesammelten Mittel soll nur zur Förderung der Ziele des § 1 Stabilitätsgesetz zulässig sein.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 7. Juni 1973 das Steueränderungsgesetz 1973 nach Maßgabe der Beschlüsse des Vermittlungsausschusses mit großer Mehrheit geändert. Namens des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, dem so geänderten Gesetz nunmehr ebenfalls zuzustimmen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Weitere Wortmeldungen? — Herr Staatsminister Jaumann (Bayern).

Jaumann (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Bundesrat behandelt heute das Steueränderungsgesetz 1973 zum dritten Mal. Die darin enthaltenen steuerpolitischen Maßnahmen werden, soweit sie der Wiedergewinnung der Stabilität dienlich sein können, unterstützt. Wir werden daher dem Steueränderungsgesetz 1973 zustimmen, obwohl gegen einzelne Teile des Gesetzes erhebliche politische Bedenken bestehen. (D)

Es ist darauf hinzuweisen, daß dieses Gesetz auch **Änderungen des Investitionszulagengesetzes** vom 18. August 1969 vorsieht, die in keinem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit der stabilitätsorientierten Zielsetzung des Steueränderungsgesetzes stehen. Es soll nicht nur die Förderung bei den Investitionszulagen zeitlich unbefristet und ohne Ausnahme herabgesetzt werden — hierin könnte wenigstens noch der Versuch zur Einleitung von konjunkturellen Dämpfungsmaßnahmen gesehen werden, wenn auch insoweit wegen der Unbefristetheit und Undifferenziertheit der Herabsetzung schwerwiegende Bedenken geltend zu machen sind —; als eindeutig sachfremd müssen aber jene Änderungen des Investitionszulagengesetzes angesehen werden, die auf eine teilweise **einschneidende Änderung von Verfahrensvorschriften** des Investitionszulagengesetzes abzielen. Diese Verfahrensvorschriften sind umstritten, unausgereift, in keinem Ausschuß des Bundesrates oder Bundestages wirklich beraten worden. Sie präjudizieren die Arbeit des Planungsausschusses für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und ignorieren die Zuständigkeit der Länder für die Durchführung dieser Aufgaben.

(A) Es sei hier besonders auf die Verankerung und Verschärfung des sogenannten Schwerpunktpinzips der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nunmehr auch im Investitionszulagengesetz hingewiesen. Danach soll die Förderung von Betrieben nur noch in den genannten **Schwerpunkorten nach dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe** gefördert werden. Dieses starre Förderkonzept trägt den konkreten strukturpolitischen Bedürfnissen nicht Rechnung. Eine sinnvolle Strukturpolitik kann nur im Wege eines flexiblen Einsatzes der Förderungsmittel erfolgen.

Es ist zu bedauern, daß durch die Kombination dieser Fragen mit herausragenden stabilitätspolitischen Problemen eine gründliche Diskussion in den parlamentarischen Gremien nicht zuletzt auch wegen des Zeitdrucks unterblieb. Wenn schon im Bereich des Investitionszulagengesetzes ein Beitrag zum Stabilitätsprogramm beabsichtigt war, dann hätte dies weitaus wirkungsvoller durch **Verringerung der Fördergebiete** erreicht werden können. Neben einem Beitrag zum Stabilitätsprogramm hätte durchaus auch den wirtschaftlich schwächsten Gebieten, vor allem auch dem Zonenrandgebiet, sinnvoll geholfen werden können.

(B) Nach Auffassung der **Bayerischen Staatsregierung** hätten die umfangreichen Änderungen des Investitionszulagengesetzes, insbesondere die Änderungen der Verfahrensvorschriften, nicht in den Rahmen des Stabilitätsprogramms der Bundesregierung einbezogen werden dürfen. Sie erklärt daher ausdrücklich, daß mit der Zustimmung zum Steueränderungsgesetz 1973 nicht die Billigung der von mir beanstandeten Änderungen des Investitionszulagengesetzes verbunden ist. Bayern wird daher versuchen, eine Mehrheit für eine **Bundesratsinitiative** mit dem Ziel zu gewinnen, die in der Vorlage enthaltenen Änderungen des Investitionszulagengesetzes durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen zu ersetzen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Danke. — Das Wort hat Herr Minister Gaddum (Rheinland-Pfalz).

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrten Damen! Meine Herren! In seiner Stellungnahme im ersten Durchgang hat der Bundesrat zum Steueränderungsgesetz 1973 erklärt, daß die Stabilitätsabgabe als Ergänzungsabgabe nicht verfassungsgerecht sei. Er ging dabei von dem Grundsatz aus, daß der Bundesgesetzgeber nur durch Verfassungsänderung die verfassungsrechtliche Steuerverteilung ändern könne — mit Ausnahme der Verteilung der Umsatzsteuer.

Die Mehrheit des Bundestages ist mit der Annahme des Vorschlags des Vermittlungsausschusses dieser Rechtsansicht nunmehr gefolgt und hat den Stabilitätszuschlag als Zuschlag zur Einkommen- und Körperschaftsteuer ausgestaltet. Die Mehrheit des Bundesrates wollte darüber hinaus erreichen, daß die Einnahmen aus dem Stabilitätszuschlag nach den Vorschriften des Stabilitätsgesetzes festgelegt und festgegeben werden sollten.

(C) Der jetzt vorliegende Vorschlag des Vermittlungsausschusses deckt dieses Anliegen nicht in vollem Umfang. Andererseits — und dies muß anerkannt werden — wurde eine Regelung gefunden, die wesentlich strenger ist als die ursprüngliche Vorlage der Bundesregierung und insofern dem Anliegen des Bundesrates wesentlich entgegenkommt.

Auch wir halten die **Bedenken gegen die nicht konjunkturbedingte übereilte Änderung des Investitionszulagengesetzes** aufrecht; aus stabilitätspolitischen Gründen hätte es ausgereicht, die Investitionszulage für zwei Jahre auf 7,5 v. H. zu senken und in der Zwischenzeit eine Reform des Investitionszulagengesetzes zwischen Bund und Ländern abzusprechen. Dazu waren die Bundesregierung und die Mehrheit des Bundestages nicht bereit, sondern sie wollten unter dem Zwang der notwendigen stabilitätspolitischen Maßnahmen die Änderung des Investitionszulagengesetzes ohne diese Prüfung mit erreichen. Diesem Änderungsbegehren konnten wir uns nur mit größten Bedenken anschließen, weil eine dauernde Senkung der Investitionszulage auf 7,5 v. H. einer konjunkturbedingten Dämpfung der Investitionen zuwiderläuft. Ein Verschiebungsanreiz der Investitionen ist nicht gegeben. Die dauernde Senkung führt dazu, daß es gleichgültig ist, ob man heute oder in zwei Jahren investiert. Die Investitionszulagen sind in beiden Fällen die gleichen.

(D) Wenn also auch hinsichtlich der Änderung des Investitionszulagengesetzes demnach unserem Anliegen nicht Rechnung getragen wurde, ist doch bezüglich der **Stabilitätsabgabe** — dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der **Festlegungsverpflichtung** — ein Kompromiß gefunden worden, der die Zustimmung ermöglicht. Die verbleibenden Meinungsunterschiede würden ein Scheiternlassen des Steueränderungsgesetzes 1973 nicht rechtfertigen. Wir wollen der Bundesregierung — auch unter Zurückstellung nicht unerheblicher Bedenken unsererseits — die Möglichkeit geben, mit den von ihr vorgesehenen Instrumenten im Sinne ihrer Vorschläge zu handeln.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Danke. Gibt es sonst noch Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Vermittlungsausschuß hat dem Anrufungsbegehren des Bundesrates, wie wir eben hörten, weitgehend entsprochen. Der Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses angenommen. Das Gesetz bedarf unstreitig der Zustimmung des Bundesrates.

Wir müssen deshalb jetzt darüber abstimmen, ob dem im Vermittlungsausschuß geänderten Gesetz zugestimmt werden soll. Wer dem Gesetz zugestimmt wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist Einstimmigkeit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat dem Steueränderungsgesetz 1973 gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zugestimmt** hat.

- (A) Es liegt zu diesem Gesetz ein Entwurf eines Steueränderungsgesetzes 1973 — auf die **Initiative von Schleswig-Holstein** — vor. Dieser Initiativgesetzentwurf ist damit **erledigt**. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch. — Dann ist auch dies **beschlossen**.

Die Punkte 3 und 42 der Tagesordnung — das hatte ich vorhin angekündigt — werden gemeinsam aufgerufen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Reform des Grundsteuerrechts** (Drucksache 431/73) in Verbindung mit

Punkt 42 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften**
Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg
(Drucksache 439/73)

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß zu Punkt 3 hat Senator Dr. Heinsen.

Dr. Heinsen (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 25. Mai den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, durch Ergänzung des Gesetzes zu ermöglichen, daß zum 1. Januar 1974 die **neuen Einheitswerte 1964** wie bei der **Grundsteuer** auch auf die **Vermögensteuer** angewandt werden, um ein Auseinanderklaffen der Einheitswerte auf ein und dasselbe Grundstück zu vermeiden.

B)

Der Vermittlungsausschuß hat am 6. Juni diesem Begehren mit Mehrheit entsprochen; jedoch hat die Mehrheit des Bundestages am 7. Juni den Vermittlungsvorschlag abgelehnt. Das Gesetz liegt Ihnen daher heute in der ursprünglichen Fassung — ohne Einbeziehung der Vermögensteuer — vor.

Meine Damen und Herren! Mit Einverständnis des Herrn Präsidenten darf ich jetzt in meine andere Haut schlüpfen und Ihnen gleich den damit in engem Zusammenhang stehenden **Initiativgesetzentwurf der Freien und Hansestadt Hamburg begründen**.

Angesichts der Sachlage, wie sie sich aus meinem eben erstatteten Bericht ergibt, nimmt Hamburg den Wunsch des Bundesrates aus dem Vermittlungsbegehren in Form eines Initiativgesetzentwurfs für ein gesondertes **Vorschaltgesetz für die Vermögensteuer** wieder auf. Wir gehen dabei davon aus, daß die Verabschiedung der Grundsteuerreform notwendig und mit Rücksicht auf die erforderliche Vorbereitungsfrist in den Gemeinden auch unaufschiebbar ist.

Das Ziel des hamburgischen Initiativgesetzentwurfs ist unverändert: die **einheitliche Anwendung der neuen Einheitswerte** sowohl auf die **Vermögen-** als auch auf die **Grundsteuer** zum 1. Januar 1974 zu erreichen. Dies ist nach unserer Meinung — und ich glaube sagen zu können: auch nach Meinung des gesamten Bundesrates — unbedingt erforderlich; und zwar erstens aus **verfassungsrechtlichen Gründen**.

Wie der Bundesfinanzhof schon bei der Erbschaftsteuer entschieden hat, verstößt die Anwendung der alten Einheitswerte gegen den Artikel 3 GG — den **Gleichheitsgrundsatz** —, und zwar im Verhältnis zwischen den **Eigentümern von Grundvermögen** und von **Mobiliarvermögen**. Es besteht die erhebliche Gefahr, daß nicht nur der Bundesfinanzhof, sondern auch das Bundesverfassungsgericht dies auch für die Vermögensteuer feststellen. Ich brauche nicht zu erläutern, daß ein solches Urteil unabsehbare und katastrophale Folgen für die Einziehung der Vermögensteuer haben würde.

Der zweite Grund für die dringende Erforderlichkeit dieses Gleichziehens ist der Grund der **Praktikabilität**. Es ist schlechthin unvertretbar und unzumutbar, sowohl für den Bürger als auch für die Steuerverwaltung — die ja, wie Sie wissen, ohnehin kaum noch in der Lage ist, ihre Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen —, wenn auch nur für ein einziges Jahr **auf die gleichen Grundstücke zwei verschiedene Einheitswerte** angewendet werden müssen; insbesondere bei sämtlichen Änderungen, als da sind z. B. Parzellierungen von Grundstücken, An- oder Umbauten und dergleichen, müßten sonst jeweils zwei Einheitswerte für dasselbe Grundstück ermittelt, geprüft und dann angewendet werden.

Die Stichhaltigkeit dieses Arguments ist teilweise in Zweifel gezogen worden. Diese Zweifel müssen von dieser Stelle aus mit allem Nachdruck zurückgewiesen werden. Diejenigen, die diese Zweifel äußern, haben wirklich keine Vorstellung von der Situation in der Finanzverwaltung.

Der Initiativgesetzentwurf räumt auch den **Haupteinwand** aus, der dem sachlich gleichen Begehren des Bundesrates im Vermittlungsausschuß und im Bundestag entgegengebracht wurde, daß nämlich bei der Beschlußfassung des Vermittlungsausschusses über diese Materie der **Bundestag** und insbesondere sein **Finanzausschuß übergangen** werde und daß ihm die Möglichkeit genommen werde, diese Materie eingehend zu prüfen. Das kann er jetzt aufgrund des Initiativgesetzentwurfs tun. Wir möchten aber auch dringend darum bitten, daß dies im Bundestag so zügig geschieht, daß ein Inkrafttreten auch dieses Gesetzes wie bei der Grundsteuer schon zum 1. Januar 1974 ermöglicht wird; denn das ist der ganze Witz der Sache.

Meine Damen und Herren! Ich darf noch kurz auf zwei weitere **materielle Einwände** eingehen, die gegen dieses Ziel vorgebracht worden sind.

Erstens. Da eine einfache Anwendung der neuen Einheitswerte zu einem Vermögensteuermehraufkommen von 1,9 Milliarden DM führen würde, das Gesetz aber nach einstimmigem Willen aufkommensneutral sein muß, um die beabsichtigte Steuerreform nicht zu präjudizieren, sieht der Entwurf vor, daß die Freibeträge erhöht und die Steuersätze gesenkt werden sollen. Da ist nun der Einwand erhoben worden, daß diese Aufkommensneutralität dennoch zu **unterschiedlichen Belastungen** für die verschiedenen **Gruppen der Steuerzahler** führe: Die Erhöhung der Freibeträge entlaste die kleinen Vermö-

- (A) gensteuerzahler, die Senkung der Steuersätze die großen, während die Last der höheren Einheitswerte und des höheren Aufkommens den mittleren Vermögensteuerzahlern aufgebürdet würde.

Diese Beurteilung ist falsch. Belastet werden nach diesem Gesetz für ein Jahr die Grundeigentümer unter den Vermögensteuerzahlern, also diejenigen, die jahrelang, man muß schon sagen: ungerechtfertigt bereichert worden sind. Entlastet werden die Eigentümer von Mobilienvermögen, die ebenso lange relativ zuviel Steuern gezahlt haben. Das Gesetz stellt also auch für diesen Übergang eine gewisse ausgleichende Gerechtigkeit dar.

Abgesehen davon sind wir offen für jeden Verbesserungsvorschlag, der geeignet wäre, die Belastungen in dieser Übergangszeit noch gerechter zu verteilen.

Der zweite Einwand betrifft den Punkt, daß die **Übergangsregelung** die beabsichtigte Vermögensteuerreform präjudiziere und womöglich Neuregelungen verhindere, die sich aus einer Gesamtschau mit der Einkommen- und Körperschaftsteuerreform als notwendig erweisen könnten. Auch dieser Einwand trifft nicht zu.

Meine Damen und Herren! Wenn es möglich ist, das geltende Vermögensteuerrecht — notfalls radikal — zu reformieren, dann ist überhaupt nicht einzusehen, warum eine Übergangslösung, die ausdrücklich nur Übergangslösung ist, nicht ebenso radikal zu reformieren wäre. Ich darf von dieser Stelle eindeutig klarstellen, daß jedenfalls die Initiatoren — und ich glaube hier sagen zu können, der ganze Bundesrat — keinerlei Präjudizierung einer zukünftigen Vermögensteuerreform durch diese Vorschaltnovelle beabsichtigen.

(B)

Es gibt also keinen einzigen ernsthaften Einwand gegen eine Maßnahme, die zur Vermeidung tiefgreifender Nachteile zwingend geboten ist. Ich darf Sie daher bitten, diesen Entwurf heute endgültig einzubringen. Eine Ausschlußberatung erübrigt sich, da der zuständige Finanzausschuß des Bundesrates den Text dieses Entwurfs praktisch selbst beraten und beschlossen hat.

Ich darf vielleicht noch **an den Bundestag**, hier vertreten durch den verehrten Herrn Kollegen Junghans, den **dringenden Appell** richten, bei der Beratung dieses Initiativgesetzentwurfs des Bundesrates die Verfassungslage, wie ich sie schildert habe, zu beachten, den Notwendigkeiten der Steuerverwaltung gerecht zu werden, der Vernunft zu folgen und dafür zu sorgen, daß dieser Entwurf auch tatsächlich zum 1. Januar 1974 in Kraft treten kann.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichtstatter, gleichzeitig auch für die Begründung des Antrags der Freien und Hansestadt Hamburg. Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über **Punkt 3** der Tagesordnung — **Reform des Grund-**

steuerrechts — abstimmen. Sie haben gehört, daß (C) der Vermittlungsausschuß zwar dem Anrufungsbegehren des Bundesrates stattgegeben hat, daß aber der Bundestag den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses abgelehnt hat. Wir müssen deshalb — das hat der Berichtstatter schon erwähnt — über das Gesetz in der unveränderten Fassung abstimmen.

Daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf, ist unstrittig. Wir müssen nunmehr beschließen, ob wir zustimmen oder nicht. Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist einstimmig.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zugestimmt** hat.

Ich darf darauf hinweisen, daß zur Abstimmung eine Entschließung des Finanzausschusses in Drucksache 357/2/73 unter Ziff. II. 2 auf Seiten 9/10 vorliegt. Ich stelle die Abstimmung darüber zunächst zurück, um erst über den Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg abstimmen zu lassen.

Das ist **Punkt 42** unserer Tagesordnung. Hamburg hat den Antrag gestellt, den **Gesetzentwurf zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften** ohne vorherige Ausschlußberatung beim Bundestag einzubringen. Ich darf fragen, wer für die Einbringung der Gesetzesvorlagen beim Bundestag ist; ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls einstimmig so beschlossen.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen, den Gesetzentwurf** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag** einzubringen. Die Abstimmung über den Entschließungsantrag des Finanzausschusses entfällt damit. (D)

Punkt 4 der Tagesordnung:

Fünftehntes Gesetz zur **Änderung des Zollgesetzes** (Drucksache 432/73)

Die Berichterstattung übernimmt für den Vermittlungsausschuß Herr Abgeordneter Junghans.

Bundestagsabgeordneter Junghans, Berichtstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat am 15. Mai 1973 zu dem Fünftehnten Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes den Vermittlungsausschuß angerufen. Es ging dabei um die **Herabsetzung des zollfreien Kontingents** bei der **Einfuhr von Drittlandkohle** von derzeit 7 Millionen um 1,5 Millionen auf 5,5 Millionen Jahrestonnen. Diese Herabsetzung wird durch Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs und entsprechend durch Änderung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe für die Jahre 1971 bis 1976 vorgenommen. Der Bundestag war insoweit bei der Verabschiedung des Gesetzes dem Regierungsentwurf gefolgt, der die Herabsetzung des Kontingents damit begründet hatte, daß mit dem Beitritt Großbritanniens zur Montan-Union die aus diesem Land importierte Kohle Gemeinschaftskohle wurde und somit ab 1. Januar 1973 ohne Beschränkung in das Bundesgebiet eingeführt werden kann. Da die Einfuhr aus Großbritannien im Rahmen des Zollkontingents in

(A) den letzten Jahren jeweils rund 1,5 Millionen Tonnen betrug, hat die Bundesregierung vorgeschlagen und der Bundestag beschlossen, eine entsprechende Kürzung des Kontingents vorzunehmen, weil sich sonst das derzeitige zollfreie Kontingent praktisch um 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr erhöht hätte.

Der Bundesrat verlangte mit seinem Anrufungsbegehren, es trotzdem bei der bisherigen Höhe des zollfreien Kontingents zu belassen, da andernfalls die auf billige Importkohle angewiesenen **revierfernen Kraftwerke benachteiligt** würden. Der Bundesrat machte geltend, daß weder die deutsche Kohle noch die britische Gemeinschaftskohle mit der billigen Drittländerkohle preislich konkurrieren könne und folglich die revierfernen Kraftwerke künftig einen Teil ihres Kohlebedarfs zu ungünstigeren Bedingungen decken müßten. Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang auch auf die Gefahr hingewiesen, daß die fraglichen Kraftwerke eventuell auf Ölfeuerung übergehen könnten.

Der **Vermittlungsausschuß**, der am 6. Juni 1973 das Anrufungsbegehren beraten hat, hat sich dem Vorschlag des Bundesrates nicht anschließen können. Die Mehrheit hielt die von der Bundesregierung für die Kontingentskürzung vorgebrachten Gründe für zutreffend. Die Argumente des Bundesrates wurden nicht für stichhaltig angesehen. Aus den vorliegenden Zahlen ergibt sich nämlich, daß in den ersten vier Monaten dieses Jahres aus Großbritannien bereits 0,5 Millionen Tonnen Kohle in das Bundesgebiet verbracht wurden, so daß also mit Sicherheit zu erwarten ist, daß die bisherige Einfuhrmenge von jährlich 1,5 Millionen Tonnen auch in diesem Jahr und in den folgenden Jahren wieder erreicht wird, dies um so mehr, als Großbritannien nach wie vor an der Lieferung von Steinkohle in die Bundesrepublik interessiert ist. Durch die Kontingentskürzung werden also die Interessen der Verbraucher im Küstengebiet nicht ungebührlich beeinträchtigt. Andererseits wäre eine Ausweitung der zollfreien Einfuhrmöglichkeiten angesichts der außerordentlich großen Haldenbestände in der Bundesrepublik weder wirtschaftlich noch sozialpolitisch vertretbar. Der Vermittlungsausschuß hat deshalb mit Mehrheit das Gesetz in der vom Bundestag verabschiedeten Fassung bestätigt.

Namens des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, nunmehr dem Gesetz Ihre Zustimmung zu erteilen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Abgeordneten Junghans. Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich komme zur Abstimmung. Wie Sie hörten, hat der Vermittlungsausschuß das Anrufungsbegehren des Bundesrates abgelehnt, das Gesetz also bestätigt.

Wir stimmen über das unveränderte Gesetz ab, das, wie in den Eingangsworten vorgesehen, unstrittig der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG **zuzustimmen**. (C)

Punkt 5 der Tagesordnung:

Drittes Gesetz zur **Anderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst** (Drucksache 360/73, zu Drucksache 360/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Ich lasse abstimmen. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 87 b Abs. 2 GG zuzustimmen.

Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **zugestimmt**. — Berlin hat sich der Stimme enthalten.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Mindestanforderungen an Unterkünfte für Arbeitnehmer** (Drucksache 410/73).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Ich lasse abstimmen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wer dieser Empfehlung folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz zur **Anderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes** (Bundeskriminalamtes) (Drucksache 417/73). (D)

Das Wort hat zunächst der Berichterstatter, Herr Innenminister Titzck.

Titzck (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen! Meine Herren! Das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes zieht die gesetzgeberischen Konsequenzen aus dem Programm für die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland für den Bereich des Bundeskriminalamtes. Die Zielsetzungen dieses Gesetzes sind vom Bundesrat bei den Beratungen im ersten Durchgang begrüßt und gebilligt worden. Dennoch meint der Innenausschuß, nicht die Zustimmung zu dem Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung empfehlen zu können.

Die **Innenminister der Länder** haben mit der Verabschiedung des **Programms für die innere Sicherheit** gezeigt, daß sie ungeachtet der Polizeihöhe der Länder für eine Stärkung der Stellung des Bundeskriminalamtes und für eine sachgemäße Erweiterung seiner Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen eintreten. Eine Erweiterung der Aufgaben und Kompetenzen des Bundeskriminalamtes kann jedoch nur insoweit in Betracht kommen, als nach den Erkenntnissen einer modernen Verbrechens-

(A) bekämpfung die Wahrnehmung von Aufgaben durch eine zentrale Instanz notwendig erscheint; denn das **Verbundsystem** zwischen den Ländern und dem Bund auf dem Gebiete der **Verbrechensbekämpfung**, zu dem wir uns ausdrücklich bekennen, darf nicht zu einer Aushöhlung der Polizeihöhe der Länder führen.

Der Innenausschuß ist der Ansicht, daß das Änderungsgesetz in zwei Punkten die Grenzen einer sachgerechten Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern innerhalb dieses Verbundsystems überschreitet.

So wird in § 2 Abs. 1 Nr. 6 dem Bundeskriminalamt die Aufgabe zugewiesen, Forschung zur Entwicklung polizeilicher Methoden und Arbeitsweisen der Verbrechensbekämpfung zu betreiben. Eine solche **Kompetenz** für eine **gesamtpolizeiliche Forschung** findet im Sicherheitsprogramm keine Stütze. Außerdem erscheint das Bundeskriminalamt auch von seiner Funktion her für eine solche Aufgabe überfordert; denn es verfügt lediglich auf kriminalpolizeilichem Gebiete über geeignete Erkenntnisse.

Schließlich wären unerwünschte Überschneidungen mit den Aufgaben der Polizei-Führungsakademie in Hilstrup zu erwarten, die ebenfalls Forschung auf dem Gebiete des gesamten Polizeiwesens zu betreiben hat. Deshalb sollte der Auftrag an das Bundeskriminalamt auf Forschung zur Entwicklung kriminalpolizeilicher Methoden und Arbeitsweisen der Verbrechensbekämpfung beschränkt werden.

(B) Schwerer wiegen die Bedenken des Innenausschusses gegen die neue Fassung des § 4 Abs. 2 Nr. 1, und zwar in mehrfacher Hinsicht. Hier geht es um die **Erweiterung der Ermittlungszuständigkeiten des Bundeskriminalamts**, und hier steht in der Tat die Frage der Aushöhlung der Polizeihöhe der Länder zur Erörterung.

Bedenken bestehen zunächst gegen die vorgesehene originäre Zuständigkeit des Bundeskriminalamts in Fällen der **international organisierten Herstellung oder Verbreitung von Falschgeld**. Eine solche Zuständigkeit ist im Sicherheitsprogramm nicht vorgesehen. Außerdem kann in geeigneten Fällen schon nach dem bisherigen Rechtszustand das Bundeskriminalamt auf Ersuchen der zuständigen Landesbehörde oder auf Anordnung des Bundesministers des Innern die Ermittlungen übernehmen.

Auch die Zuweisungsbefugnis der Staatsanwaltschaften in Fällen minderer Bedeutung erscheint dem Innenausschuß bedenklich. Ich darf im übrigen auf die Vorlage verweisen.

Der Innenausschuß hält die Bedenken für so schwerwiegend, daß er das Plenum bittet, aus den sich im einzelnen aus der Drucksache 417/1/73 ergebenden Gründen den Vermittlungsausschuß gemäß Art. 77 Abs. 2 GG anzurufen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Zum Wort hat sich Herr Minister Schwarz (Rheinland-Pfalz) gemeldet.

Schwarz (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! (C) Meine Damen und Herren! Der Schutz der Freiheit und das Recht des Staatsbürgers vollzieht sich in einem ständigen Spannungsverhältnis zwischen der Freiheit des einzelnen und den Ansprüchen der Gesellschaft, letztlich also zwischen Freiheit und Ordnung. Wir wachen heute empfindlicher über unsere Freiheit, die leichter verletzbar geworden ist, und zwar nicht nur gegenüber den Eingriffen des Staates und seiner Organe, sondern auch gegenüber den Ansprüchen des Mitbürgers. In der **Innenministerkonferenz** ist es uns trotz der unterschiedlichen Parteizugehörigkeit ihrer Mitglieder gelungen, ein **gemeinsames Programm für die innere Sicherheit in der Bundesrepublik Deutschland** zu verabschieden. Wir haben uns in diesem Gremium vor allem in Polizeifragen um eine konstruktive Zusammenarbeit bemüht und die Gefahren einer Politisierung von Sachfragen oder gar einer parteipolitischen Polarisierung vermieden.

Die Ständige Konferenz der Innenminister will, daß die **Polizeibeamten des Bundes und der Länder nach bundeseinheitlichen Vorschriften** vorgehen. Die moderne Verbrechensbekämpfung und die Erfordernisse der inneren Sicherheit verlangen es, daß die Polizei auch über die jeweiligen Landesgrenzen hinaus tätig wird. Die Bereitschaft, dort bundeseinheitliche Regelungen bewußt anzustreben, wo die sachliche Notwendigkeit dazu besteht, kann niemand ernsthaft als Eingeständnis werten, der Föderalismus im Bereiche der Polizeihöhe sei überholt und eine zentralistische Regelung sei an der Zeit. (D)

Ich halte es deshalb im Interesse der Sache, das heißt hier der Effizienz der Polizei wie auch ihrer Kontrolle, und nicht im Interesse der bestehenden Kompetenzverteilung für erforderlich, daß wir gerade im Bereiche des Sicherheitswesens antiföderalistischen und zentralistischen Tendenzen mit den reichlich vorhandenen Sachargumenten entgegen-treten.

Die im allgemeinen größere Aufmerksamkeit, die man verständlicherweise Maßnahmen des Bundes in der Öffentlichkeit sowie speziell in Publikationsmitteln entgegenbringt, fördert den so eingängigen, weil auch einfachen Glauben an die Heilkraft des Zentralisierens. Gegenteilige Auffassungen laufen von vornherein Gefahr, als durchsichtige länder-egoistische, kleinkarierte Kirchtumspolitik eingeschätzt und abgetan zu werden.

Eine konsequente Abkehr vom föderalistischen Prinzip steht aus verschiedenen, vor allem verfassungsrechtlichen Gründen nicht zur Debatte. Dennoch kann eine von dem beschriebenen antiföderalistischen Klima geförderte Tendenz, dem Bund zunehmend Kompetenzen zu übertragen, zu einer Aushöhlung des Föderalismus führen. Die Konkurrenz zwischen einem ausgehöhlten Föderalismus und einem löchrigen Zentralismus und die zwangsläufig sich daraus ergebende Verwischung der Kompetenzen erscheint mir aber besonders bedenklich für die innere Sicherheit.

(A) Ich kann hier nicht differenziert und im einzelnen auf die **Diskussion über Föderalismus und Zentralismus** eingehen. Nur auf einige Tatsachen, die im Hinblick auf die innere Sicherheit für die Beurteilung dieser Frage wichtig sind, möchte ich hinweisen.

Erstens. In der Bundesrepublik Deutschland entsteht **Kriminalität zu rund 90 % örtlich** und kann sinnvoll nur dezentral bekämpft werden. Eine Zentralisierung des Sicherheitswesens wegen der verbleibenden 10 v. H. wäre alles andere als sachgerecht. Statt dessen müssen für die Bekämpfung dieser Kriminalität Formen der **Kooperation zwischen örtlichen und überörtlichen Polizeibehörden** gefunden werden.

Zweitens. Die Polizei verkörpert die reale Macht des Staates im Innern. **Föderalismus** bedeutet gerade hier aber **Teilung der Macht**. Darin liegt die institutionelle Garantie einer wirksamen Machtkontrolle.

Drittens. In zentralistischen Verwaltungen ist nach den Erkenntnissen der Verwaltungswissenschaften die Gefahr bürokratischer Erstarrung größer als in dezentralisierten. Für diese spricht vor allem die **größere Orts- und Hautnähe** zu den konkreten Problemen, das heißt die Fähigkeit, für lokal und regional bezogene Probleme angemessenere und nicht schematische Lösungen anbieten zu können, sowie das Moment der Konkurrenz, das eher für Anregungen und zukunftsweisende Experimente empfänglich ist. Gerade in der sehr unterschiedlichen Landschaft, die das Bundesgebiet aus der Perspektive der inneren Sicherheit darbietet, brauchen wir die flexiblere und dynamischere Organisationsform einer **dezentralisierten Verwaltung**.

Diese auf dem Felde der inneren Sicherheit mit den Händen zu greifenden **Vorteile des föderalistischen Staatsaufbaus** sollten wir nicht um der Fata Morgana des Zentralismus willen aufgeben, die uns vor allem in kritischen Sicherheitslagen größere polizeiliche Effizienz vorgaukelt.

Es gibt **überörtliche Sicherheitsprobleme**, zum Beispiel im Melde- und insbesondere im Informationswesen, die notwendigerweise vom Bund oder gemeinsam von Bund und Ländern wahrgenommen werden müssen. Hier sollte in aller Sachlichkeit eine auf längere Sicht gültige Abgrenzung der Kompetenzen vollzogen werden. Das scheint uns im Gesetz über das Bundeskriminalamt in diesem Falle gegeben.

Gefährlich erscheint mir dagegen die Tendenz, in kritischen Situationen dem Bund immer ein neues Stück Kompetenzen abzutreten. Das führt dazu, daß der Bund für alle interessanten Fälle zuständig ist, die Länderpolizeien aber die Routinearbeit zu leisten haben.

Ein Föderalismus, der sich in Einzelgängertum und Eigenbrötelei abkapselt, wäre tatsächlich nicht in der Lage, die Probleme unserer offenen und mobilen Gesellschaft zu lösen. Er würde der illusionären Erwartung, daß alles Heil von zentralistischen Lösungen kommt, nur Argumente liefern. Zwischen diesen

extremen Problemen sehe ich einen sinnvollen Ausweg in der **verstärkten Kooperation** zwischen den Ländern untereinander wie zwischen Bund und Ländern. Eine wirkungsvolle Zusammenarbeit setzt vor allem im exekutiven Bereich ein bestimmtes Maß an **Angleichung in den gesetzlichen Regelungen**, in der Organisation und in der Ausbildung der Polizeibeamten voraus.

Das **Gesetz über das Bundeskriminalamt** ist ein gutes Beispiel für diese Kooperation. Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages, an dessen Beratungen ich teilgenommen habe, hat die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen weitgehend übernommen. Die Fraktionen des Deutschen Bundestages haben dem Gesetz in der vom Innenausschuß vorgeschlagenen Fassung ohne Änderungen zugestimmt. Das Land Rheinland-Pfalz glaubt, daß wir hier eine passende Form der Kooperation zwischen dem Bund und den Ländern gefunden haben. Es wird dem Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke. — Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Gelegentlich fallen auch wir noch zurück in unsere alten Fehler, in Erinnerung dessen, daß man sich als Innenminister im Kreise der ehemaligen Kollegen sehr wohl fühlte, wobei man es immer wieder erleben mußte, daß dann, wenn es brenzlich wurde, in der Politik und in der Öffentlichkeit alle nach dem Bund schrien. In den ruhigen Zeiten sprachen wir dann von der Länderhoheit in Polizeiangelegenheiten.

Wir waren damals alle der Meinung, daß wir uns in einem **gemeinsamen Konsens** bemühen sollten, die **Länder- und die Bundesvorstellungen** so miteinander zu **koordinieren**, daß wir damit gemeinsam leben können und damit ein Höchstmaß an Effektivität in der Bekämpfung der Verbrechen und auf der anderen Seite in der Sicherung staatlicher Selbständigkeit erreichen.

Ich sehe mit Ihnen, Herr Kollege Schwarz, in diesem Gesetzentwurf eine Möglichkeit dafür. Das scheint mir gelungen.

Mir sind allerdings einige Begründungen des Innenausschusses des Bundesrates sowie einige Begründungen, die ich soeben gehört habe, fragwürdig. Da wird gefordert, das Bundeskriminalamt solle sich nur auf kriminalpolizeiliche Forschungen und Weiterentwicklung von Methoden beschränken; darüber hinaus könnten die Herren im Bundeskriminalamt nicht mitarbeiten, weil sie in schutzpolizeilichen Fragen keine Erkenntnisse hätten. Das mag sein. Man sagt ferner, man solle auch deshalb die Kompetenz nicht erweitern, weil in Hiltrup geforscht werden solle. Aber in Hiltrup wird nicht nur für die Schutzpolizei geforscht, sondern in allen polizeilichen Angelegenheiten. Eine Doppelforschung wird also in jedem Falle stattfinden. Ich halte das im übrigen auch gar nicht für falsch; denn im Rahmen

- (A) unserer pluralistischen Entwicklung an den Universitäten kommt es heute auch da vor, daß doppelt geforscht wird, wenn auch mit unterschiedlichen Ergebnissen.

(Heiterkeit. — Zurufe.)

— Ja, ja, heute wird nicht mehr allein nach Wissenschaft und Wahrheit geforscht, sondern auch nach den gesellschaftlichen Tendenzen dabei! Ich kann ein Lied davon singen.

Kommen wir nun zur zweiten Frage bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses! Da wird gesagt, in Fällen des international organisierten ungesetzlichen Handels mit Waffen, Munition, Sprengstoffen und Betäubungsmitteln sei man einverstanden, wenn dort das Bundeskriminalpolizeiamt sofort handle. Wolle es jedoch die in unmittelbarem Zusammenhang damit begangenen Straftaten erfassen, müßten die zuständigen Landesbehörden beteiligt werden. Meine Damen und Herren, ich glaube, hier sollten wir die Dinge noch einmal kritisch durchdenken. Im Bereich des international organisierten Handels — des ungesetzlichen natürlich — mit Waffen, Munition und Sprengstoff auf der einen Seite und mit Drogen auf der anderen Seite sollten wir nicht mehr um Zuständigkeiten ringen, die Zuständigkeiten der Landesbehörden nicht unbedingt fordern, sondern zunächst einmal versuchen, unsere Polizeien so stark zu machen, daß sofort gehandelt werden kann. In der Bevölkerung besteht überhaupt **kein Verständnis** dafür, daß wir hieraus einen **Kompetenzkonflikt** machen.

- (B) Wenn dann hier gesagt wird, es könnte die Gefahr entstehen, daß wir zu viel an den Bund abträten und dabei übersähen, daß damit die zentralistischen Tendenzen verstärkt und die föderalistischen geschwächt würden, daß Kriminalität doch zu 90 % örtlich entstehe und örtlich bekämpft werden müsse und maximal 10 % überörtlich zu erfassen sei, so erinnere ich mich noch sehr genau der **Bundestagswahlkampagne**. Da war nie die Rede davon, daß Kriminalität zu 90 % örtlich entstehe und örtlich zu bekämpfen sei; da ging die große Debatte darum, daß der Bund zu wenig tue, um die Kriminalität in diesem Lande zurückzudämmen. — Übrigens, auch das darf man dem Herrn Kollegen Genscher sagen: das wurde einer Bundesregierung vorgeworfen, die tatsächlich das Bundeskriminalpolizeiamt entscheidend verstärkt hat. Aber das ist Ihr Problem, wir hatten es ihr nicht vorgeworfen.

Ich meine aber, wer den Wahlkampf in Erinnerung hat und wer an die Diskussion um Baader-Meinhof und andere, an die Diskussion um den Drogenhandel denkt, kann doch heute nicht sagen: Wir dürfen hier dem Bund keine unmittelbaren und originären Zuständigkeiten geben. Ich bin der Meinung, der Gesetzentwurf, so wie er durch den Bundestag gegangen ist, sollte heute angenommen werden, und wir sollten den Vermittlungsausschuß nicht anrufen.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke Herrn Bürgermeister Koschnick. Zum Wort hat sich Herr Bundesinnenminister Genscher gemeldet.

Genscher, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Dieser Gesetzentwurf, der Ihnen heute zum zweiten Male vorliegt, ist Ausdruck der gemeinsamen Bemühungen von Bund und Ländern, das Problem der Kriminalität in unserem Land zu lösen. Das Sicherheitsprogramm der Innenminister des Bundes und der Länder ist ein Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung und der Erkenntnis, daß der Bürger bei der Verbrechensbekämpfung — wie Sie, Herr Bürgermeister, mit Recht gesagt haben — nicht nach Zuständigkeiten fragt, sondern danach, ob es gelingt, der Kriminalität Herr zu werden. Daraus haben wir gemeinsam, Bund und Länder, Konsequenzen gezogen. Wir haben den Entwurf eines **Gesetzes über das Bundeskriminalpolizeiamt** erarbeitet, der dann in den Gesetzgebungsgang ging.

Dieser Gesetzentwurf trägt erstens den persönlichen und technischen Möglichkeiten Rechnung, die das Bundeskriminalpolizeiamt inzwischen erworben hat; es kann also die Aufgaben, die ihm hier übertragen werden, auch tatsächlich erfüllen. Er trägt zweitens der Verschiebung der Kriminalität auf die internationale Ebene Rechnung, der Notwendigkeit, **international begangenen Straftaten** stärker und wirksamer als bisher entgegenzutreten. Bei den Beratungen des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, an denen auch Vertreter des Bundesrates teilnahmen und die auch Beratungen mit dem Bundeskriminalamt einschlossen, hat sich z. B. ergeben, daß es nützlich ist, bei der Aufzählung der Delikte, die vornehmlich international begangen werden, noch die **Münzdelikte** aufzunehmen; ein wichtiger Punkt, um **internationaler Geldfälscherbanden** Herr werden zu können.

Die darüber hinaus vom Bundestag vorgeschlagenen Änderungen sind solche, die aus der Praxis kommen, die auch von den Gewerkschaften, von den Mitarbeitern in den Polizeien — und zwar unabhängig davon, ob sie bei Landespolizeien oder bei der Bundespolizei tätig sind — vorgetragen werden. Auch dem sollte man sich nicht entziehen. Aus meiner Sicht und aus meiner Verantwortung kann ich nur sagen: die deutsche Polizei — und hier meine ich nicht nur das Bundeskriminalpolizeiamt, denn dieses soll ja allen Polizeien der Länder dienen — braucht dieses Gesetz, sie braucht es schnell. Deshalb bitte ich, heute hier dem Gesetz die Zustimmung zu geben.

Präsident Dr. h. c. Goppel: Ich danke dem Herrn Bundesinnenminister. Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten liegen Ihnen in Drucksache 417/1/73 vor. Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Min-

(A) derheit; die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, die Zustimmungsbefähigung des Gesetzes festzustellen und dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.**

Darf ich jetzt Herrn Kollegen Kühn bitten, mich abzulösen, da ich andere Verpflichtungen habe.

(Vizepräsident Kühn übernimmt den Vorsitz.)

Vizepräsident Kühn: Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Zweites Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (**Zweites Bundesbesoldungserhöhungsgesetz**) (Drucksache 416/73).

Zur Berichterstattung erteile ich Herrn Minister Titzck (Schleswig-Holstein) das Wort.

Titzck (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich lasse mich auch durch die Behandlung des vorausgegangenen Tagesordnungspunktes nicht entmutigen, hier als Berichterstatter des Bundesratsinnenausschusses erneut das Wort zu nehmen.

Bevor ich mich den einzelnen Sachpunkten des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes zuwende, gestatten Sie mir wenige Vorbemerkungen dazu.

(B) Die Frage, ob der Bundesrat wegen dieses Gesetzes den Vermittlungsausschuß anrufen soll, könnte schon im Hinblick auf unser Verhalten im Vorjahr Zweifeln begegnen. Auch damals standen wir vor der Situation, daß ein Bundesgesetz über die lineare Erhöhung für das laufende Kalenderjahr beschlossen werden sollte und noch einige dringende Besoldungsprobleme zu lösen waren. Den wesentlichen Unterschied zum Vorjahr sieht die Mehrheit des Innenausschusses aber darin, daß die zweifellos eintretende Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens, die jede **Anrufung des Vermittlungsausschusses** mit sich bringt, die endgültige Verabschiedung durch den Gesetzgeber diesmal nicht in Frage stellt. 1972 dagegen stand die Auflösung des Bundestages und damit das vorläufige Ende der Gesetzgebungstätigkeit des Bundesgesetzgebers bevor. Wir sollten uns deshalb bei der Behandlung dieser Frage in diesem Jahr von dem Zeitfaktor nicht beeindrucken lassen, wenn wir in der Sache selbst Bedenken haben.

Ich lege Wert darauf festzustellen, daß der Innenausschuß sich weder gegen die lineare Erhöhung für 1973 noch gegen die Anreicherung des Gesetzes durch den Bundestag, hier jedoch mit einer gewissen Einschränkung, wendet.

Der Innenausschuß hält das vorliegende Gesetz jedoch **in drei Punkten für ergänzungsbedürftig**, da es nach seiner Meinung durch die Ergänzungen, die der Bundestag nach dem ersten Durchgang im Bundesrat vorgenommen hat, nicht mehr ausgewogen ist. Er hält seine Bedenken für so schwerwiegend, daß

sie die Anrufung des Vermittlungsausschusses erfordern. Lassen Sie mich die einzelnen Anliegen und Anträge des Innenausschusses kurz erläutern. (C)

Die erste Änderung betrifft die Einfügung eines Artikels I a. Hierdurch soll die **Besoldung der technischen Beamten des gehobenen Dienstes** verbessert werden. Uns allen ist die Dringlichkeit einer Verbesserung der Technikerbesoldung nach Abschluß des Tarifvertrages für die technischen Angestellten vom 15. Juni 1972 geläufig. Sie werden sich auch erinnern, daß der Bundesrat im ersten Durchgang des Gesetzes durch den Kollegen Adorno am 23. März 1973 eine Erklärung aller Länder abgeben ließ, wonach die Länder von der Bundesregierung die alsbaldige Regelung der vordringlichen Probleme der Polizei- und Technikerbesoldung erwarten. Der Bundestag hat dann die **Besoldung der Polizeivollzugsbeamten** einer Lösung zugeführt, die sich an die Beschlüsse der Herren Ministerpräsidenten anlehnt.

In diesen Beschlüssen der Ministerpräsidenten war gleichzeitig die vordringliche Regelung der **Technikerbesoldung** hervorgehoben worden. Der Innenausschuß glaubt in seiner Mehrheit, diesem Anliegen nunmehr Rechnung tragen zu müssen. Die Hinweise der Bundesregierung und der Minderheit im Ausschuß auf das von der Bundesregierung vorbereitete Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern machen die Regelung der Technikerbesoldung nach Auffassung der Mehrheit des Innenausschusses jetzt nicht entbehrlich. Ein so umfangreicher Gesetzesentwurf wie das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts bedarf zwangsläufig längerer und eingehender Vorbereitung. Der Innenausschuß meint aber, daß gerade jetzt eine deutliche Willenserklärung des Bundesgesetzgebers für die Besoldung der technischen Beamten erforderlich ist. (D)

Dabei verkennt der Innenausschuß nicht, daß jede Verbesserung der Technikerbesoldung die Neuordnung der Besoldung im gesamten gehobenen Dienst berührt. Er hält aber seine Vorschläge für so maßvoll, daß sie einer gemeinsamen Überprüfung aller Laufbahnen des gehobenen Dienstes nicht vorgreifen. Er hat sich daher in seiner Mehrheit für die **Anhebung des Eingangsamtes der technischen Beamten des gehobenen Dienstes** nach A 10 ausgesprochen. Zwangsläufig verbunden war damit eine Änderung der Besoldungsordnung und der Zulagenvorschrift. Wegen der Einzelheiten der Ausgestaltung der vorgeschlagenen Regelung darf ich auf die Drucksache 416/1/73 verweisen.

Jedoch reicht für eine wirksame Verbesserung der Technikerbesoldung eine Anhebung des Eingangsamtes im gehobenen Dienst allein nicht aus. Sie soll deshalb verbunden sein mit einer Verbesserung der **Stellenplanobergrenzen für Techniker**.

Das zweite Anliegen des Innenausschusses betrifft den **kommunalen Bereich**. Hier ist der Innenausschuß des Deutschen Bundestages bei seiner Ergänzung der Regierungsvorlage weitgehend einer Empfehlung

(A) aus dem Kreise der kommunalen Spitzenverbände gefolgt. Dem Innenausschuß des Bundesrates erscheint eine Änderung dieser Bestimmung in mehreren Punkten aus praktischen Gründen geboten. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Drucksache.

Schließlich hält es der Innenausschuß in seiner Mehrheit für erforderlich, in Art. VII zwei Änderungen vorzusehen. Hier geht es zunächst darum, wann die **Verbesserung der Technikerbesoldung** in Kraft tritt. Der Innenausschuß hat sich für den 1. Januar 1974 entschieden, um eine Gleichbehandlung mit anderen Fällen sicherzustellen. Zum anderen hielt der Innenausschuß es für geboten, daß die Anhebung der Erhöhungszuschläge für Versorgungsempfänger früher als am 1. Juli 1973 in Kraft tritt. Er hat sich dabei dem Kompromiß bei dem sogenannten Endstichtag angeschlossen und auch hier den 1. April 1973 vorgesehen. Wegen der Problematik verweise ich auf die Entschließung des Bundesrates beim ersten Durchgang dieses Gesetzes.

Meine Damen und Herren, die von mir aufgezeigten Anliegen des Innenausschusses des Bundesrates sind nach Meinung des Ausschusses so bedeutsam, daß sie die Anrufung des Vermittlungsausschusses rechtfertigen. Im Namen des von mir vertretenen Innenausschusses darf ich Sie daher bitten, seinen Vorschlägen zu folgen.

Vizepräsident Kühn: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

(B) Zur Abstimmung liegen vor: in Drucksache 416/1/73 die Empfehlungen der Ausschüsse, in Drucksache 416/2/73 (neu) ein Antrag von Baden-Württemberg, in Drucksache 416/3/73 ein Antrag von Rheinland-Pfalz, in Drucksache 416/4/73 ein Antrag von Niedersachsen.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen vorgeschlagen wird, habe ich nach § 31 Satz 1 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also allgemein für die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** stimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die **Mehrheit**.

Da die Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, stimmen wir nun über die einzelnen Anrufungsgründe jeweils getrennt ab.

Ich lasse abstimmen über Abschnitt I der Drucksache 416/1/73, und zwar Ziff. 1 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam mit Ziff. 2 a und 5 c. Dieser Empfehlung widerspricht der Finanzausschuß.

Wer den Ziffern 1, 2 a und 5 c zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu Ziff. 2 b. Wer stimmt zu? — Dies ist die Mehrheit.

Nunmehr rufe ich den Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 416/2/73 (neu) auf. Wer stimmt zu? — Dies ist die Minderheit.

Jetzt komme ich zu dem Antrag Niedersachsens in Drucksache 416/4/73 unter Ziff. 1. Wer stimmt dem Antrag zu? — Dies ist die Mehrheit. (C)

Damit erübrigt sich die Abstimmung über Ziff. 3 a bis d der Ausschußempfehlungen Drucksache 416/1/73, und es entfällt Ziff. 2 des Antrags Niedersachsens.

Nun kommen wir zu den weiteren Ausschußempfehlungen in Drucksache 416/1/73.

Wer für Ziff. 4 und Ziff. 5 b — wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam — votieren will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Nun rufe ich den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 416/3/73 auf. Wer stimmt ihm zu? — Dies ist die Mehrheit. Ziff. 5 a ist damit erledigt.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, hinsichtlich des Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes zu **verlangen, daß der Vermittlungsausschuß** aus den soeben angegebenen Gründen **einberufen wird**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz über das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (Drucksache 388/73).

Berichterstatter ist Herr Finanzminister Wertz (Nordrhein-Westfalen).

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der **Finanzausschuß** empfiehlt Ihnen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen mit dem Ziel, **das Inkrafttreten der Vorschriften über die sozialtherapeutischen Anstalten** durch ein besonderes Gesetz zu regeln. (D)

Wie der Rechtsausschuß, so ist auch der Finanzausschuß der Auffassung, daß die Errichtung sozialtherapeutischer Anstalten durch die Länder umfassende bauliche, personelle und organisatorische Maßnahmen erfordert, die sich nicht kurzfristig zu dem von der Bundesregierung zum 1. Januar 1975 in Aussicht genommenen Inkrafttreten des Gesetzes durchführen lassen.

Die Verwirklichung dieses Reformvorhabens wird die Länderhaushalte in Milliardenhöhe belasten. Der Finanzausschuß sieht in der anhaltenden Flut neuer kostenwirksamer Gesetze eine tendenziell ernste Überforderung der Staatsfinanzen, die es notwendig erscheinen läßt, die bisherigen Prioritäten zu überdenken.

Über die Unzulänglichkeit der Finanzausstattung der Länder möchte ich angesichts der schwebenden Finanzausgleichsverhandlungen und der dazu von den Finanzministern der Länder erarbeiteten Materialien keine weiteren Ausführungen machen.

Der Finanzausschuß ist der Ansicht, daß das Inkrafttreten der Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt in einem besonderen Gesetz geregelt werden und in diesem Gesetz mindestens bis zum 1. Januar 1980 hinausgeschoben werden sollte. Ich bitte Sie, seiner Empfehlung zu folgen.

(A) **Vizepräsident Kühn:** Gibt es Wortmeldungen?
— Bitte, Herr Senator Heinsen!

Dr. Heinsen (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der federführende **Rechtsausschuß** ist mit dem Finanzausschuß der Auffassung, daß das Inkrafttreten der Bestimmungen über die sozialtherapeutische Anstalt zum 1. Januar 1975 aus faktischen Gründen nicht möglich ist. Er ist mit dem Finanzausschuß der Auffassung, daß die hierin enthaltenen Belastungen für die Länder außerordentlich sind. Er ist aber, anders als der Finanzausschuß, der Auffassung, daß hier für das Inkrafttreten ein fester Termin genannt werden muß.

Bei der **sozialtherapeutischen Anstalt** handelt es sich nicht nur um einen **Kern der Strafrechtsreform** überhaupt, sondern es handelt sich, wie die Modellversuche in einigen Ländern — in Hamburg, in Baden-Württemberg, vor allem in Berlin, seit einiger Zeit auch in Nordrhein-Westfalen, Herr Kollege Wertz — gezeigt haben, um eine der wesentlichsten Maßnahmen, die Rückfallquote einzudämmen. Wenn wir hier das Inkrafttreten einem besonderen Gesetz überlassen, dann besteht die Gefahr, daß diese kriminalpolitisch außerordentlich bedeutsame Maßnahme auf einen Zeitpunkt hinausgeschoben wird, der unvertretbar ist.

Der Rechtsausschuß hat sich daher nach langer Beratung entschlossen, einen festen Termin, und zwar den 1. Januar 1978, vorzuschlagen mit der Maßgabe, daß dann auch nur Täter eingewiesen werden sollen, die ihre Taten nach diesem Stichtage begangen haben, so daß wegen des notwendigen Zeitunterschieds die ersten „Kunden“ — wenn ich so sagen darf — auch erst noch später in diese Anstalten eingewiesen werden.

Ich möchte Sie bitten, dem Vorschlag des Finanzausschusses in keinem Fall zu folgen.

Ich darf noch ergänzen, daß der Strafrechtssonderratsausschuß des Bundestages die Problematik genauso sieht wie der Bundesrat. Auch er hält ein **Hinausschieben des Zeitpunktes für das Inkrafttreten** für notwendig; er wollte das aber aus systematischen Gründen nicht in diesem Gesetz, sondern im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch regeln, und er wird vermutlich eine Regelung anstreben, wie sie dem Vorschlag des Rechtsausschusses entspricht, aus den gleichen Gründen, wie ich sie hier für den Rechtsausschuß vorgetragen habe.

Ich bitte Sie also, wenn Sie der Anrufung des Vermittlungsausschusses zustimmen, nicht dem Antrag des Finanzausschusses, sondern dem des Rechtsausschusses zu folgen.

Vizepräsident Kühn: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

In Drucksache 388/1/73 empfehlen der Finanzausschuß unter Ziff. 1 und der Rechtsausschuß unter Ziff. 2, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu begehren; außerdem liegt in Drucksache 388/2/73

der Antrag des Landes Baden-Württemberg auf Einberufung des Vermittlungsausschusses vor. Die beiden Empfehlungen und der Antrag enthalten jeweils nur einen einzigen Anrufungsgrund, so daß es geschäftsordnungsmäßig richtig ist, gleich darüber abstimmen zu lassen, ob der Vermittlungsausschuß aus dem in den Drucksachen jeweils ersichtlichen Grund angerufen werden soll.

Bevor wir zur Abstimmung kommen, weise ich noch darauf hin, daß die beiden Empfehlungen und der Antrag unterschiedliche Regelungen für das Inkrafttreten des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts und das Inkrafttreten der Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt vorschlagen und sich deshalb gegenseitig ausschließen.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst den weitestgehenden Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 388/2/73 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen.

Dr. Heinsen: Herr Präsident, ich bitte um getrennte Abstimmung über Abs. 1 und Abs. 2!

Vizepräsident Kühn: Dann bitte ich, über Abs. 1 und Abs. 2 getrennt abzustimmen.

Wer dem Abs. 1 die Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. — Dies ist die Mehrheit.

Abs. 2! — Auch dies ist die Mehrheit.

Damit sind die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 388/1/73 erledigt. (D)

Der Bundesrat hat **beschlossen**, zu dem vorliegenden Gesetz **zu verlangen**, daß der **Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem erwähnten Grund **einberufen** wird. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Geflügelfleischhygienegesetz — GFIHG —
(Drucksache 342/73, zu Drucksache 342/73).

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Fleischbeschaugesetzes** (Drucksache 415/73, zu Drucksache 415/73).

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Das Handzeichen bitte! — Es ist mit Mehrheit so **beschlossen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse** (Drucksache 412/73).

- (A) Der federführende Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Erhebt sich Widerspruch dagegen? — Das ist nicht der Fall. Also ist so **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Eichgesetzes** (Drucksache 345/73).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dieser Empfehlung folgen. — Es ist mit Mehrheit so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über Einheiten im Meßwesen** (Drucksache 344/73).

Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Erhebt sich Widerspruch gegen diese Empfehlung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Gesetz zur **Änderung des Gesetzes über die Finanzstatistik** (Drucksache 343/73).

Wird das Wort gewünscht? — Dies ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wer stimmt dem zu? — Dies ist mit Mehrheit **beschlossen**.

(B)

Dann haben wir das Konvolut der Drucksachen zur **gemeinsamen Abstimmung**. Nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die im Umdruck 7/73 *) zusammengefaßten **Punkte** auf:

16 bis 19, 23 bis 25, 27 bis 31, 33 bis 40.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, die in diesem Umdruck zitiert sind, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist mit Mehrheit so **beschlossen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über **Umweltstatistiken** (Drucksache 332/73).

Zur Berichterstattung hat der bereits mehrfach bewährte Herr Kollege Titzck (Schleswig-Holstein) das Wort.

Titzck (Schleswig-Holstein): Nachdem der Herr Präsident vor dem Hohen Hause meine Bewährung festgestellt hat, kann ich mir erlauben, diesen Bericht zu Protokoll **) zu geben.

(Große Heiterkeit.)

Vizepräsident Kühn: Die Bewährung nimmt an Umfang und Güte zu! — Ich danke dem Herrn Be-

*) Anlage 1

**) Anlage 2

richterstatter. Wird das Wort weiter gewünscht? In diesem Falle darf ich sagen: Wagt etwa noch jemand eine Wortmeldung? (C)

(Erneute Heiterkeit.)

— Dies ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 332/1/73 vor. Wir kommen zur Abstimmung. — Auch Herr Bundesinnenminister Genscher gibt seine beabsichtigte Erklärung zu Protokoll *). Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen unter I. — Ich bitte um Verzeihung, daß ich nicht zur Bundesregierungsbank geschaut habe; der Föderalismus ist bei uns kurz vor den Ferien bis zu seinen äußersten Dimensionen vorgedrungen!

(Bundesminister Genscher: Es fällt Ihnen schwer, nach rechts zu schauen! — Heiterkeit.)

Ich rufe aus Abschnitt I Ziff. 1 auf. — Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 2! — Kann man das nicht zusammen abstimmen? — Von Ziff. 2 bis Ziff. 8 könnten wir eigentlich gemeinsam abstimmen. Wer stimmt zu? — Dies ist die Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

(Dr. Heinsen: Wir haben doch der gemeinsamen Abstimmung widersprochen!)

— Das habe ich nicht gehört; ich habe eigentlich nur Zustimmung vernommen. Na, bitte, dann muß ich getrennt abstimmen. Ich bitte, mir die Gymnastik nicht zu verübeln. Wer stimmt Ziff. 2 zu? — Mehrheit. (D)

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4 a! — Mehrheit.

Ziff. 4 b! — Mehrheit.

Ziff. 5 a! — Mehrheit.

Ziff. 5 b! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Herrn Kollegen Heinsen ist es gelungen, nicht nur von Haut zu Haut, sondern von Ziffer zu Ziffer zu schlüpfen!

(Große Heiterkeit.)

Ziff. 9! — Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12 a! — Mehrheit.

Ziff. 12 b! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

*) Anlage 3

A) Punkt 21 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über Mindestvorräte an Erdölerzeugnissen** (Drucksache 333/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 333/1/73 vor. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung des federführenden Wirtschaftsausschusses unter I dieser Drucksache folgen. — Dies ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben beschlossene **Stellungnahme abzugeben**.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über **Statistiken des Personenverkehrs und der Kraftfahrzeugfahrleistungen 1974** (Drucksache 318/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 318/1/73 vor.

(Dr. Heinsen: Hier schlüpfte ich in die Haut des Berichterstatters, Bürgermeister Rau. Aber ich gebe die „Haut“ zu Protokoll!) — Heiterkeit.)

— Das wird dankbar aufgenommen.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung des Finanzausschusses und des Innenausschusses folgen wollen, **den Gesetzentwurf** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **abzulehnen**. — Es ist mit Mehrheit so **beschlossen**.

(B) Punkt 26 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates betreffend die **gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik zu Unrecht gezahlten Beträgen sowie von Abschöpfungen und Zöllen** (Drucksache 97/73).

*) Anlage 4

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in (C) der Drucksache 97/1/73 vor. Ich rufe zur Abstimmung Ziff. I auf. Wer stimmt zu? — Dies ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur **Änderung der Verordnung über Milcherzeugnisse** (Drucksache 336/73).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 336/1/73 vor.

Wenn Sie der Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit unter Ziff. 1 der Drucksache, der der Agrarausschuß widerspricht, zustimmen wollen, bitte ich um Ihr Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziffer 2! — Angenommen.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Als letzten Punkt der Tagesordnung rufe ich Punkt 41 auf:

Bestellung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 419/73).

Es liegt ein Vorschlag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 419/73 vor. Besteht Einverständnis mit diesem **Vorschlag**? — Dann ist so **beschlossen**. (D)

Die Tagesordnung ist abgewickelt.

Die **nächste** und letzte **Sitzung** vor der Sommerpause findet am Freitag, 6. Juli 1973, vormittags 9.30 Uhr, statt.

Unsere Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung 11.03 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 394. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A) Anlage 1

Umdruck 7/73

Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der 395. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 15. Juni 1973, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen:

Punkt 16

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 115 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1960 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen (Drucksache 411/73),

Punkt 18

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb (Drucksache 387/73).

II.

Den Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

(B) Punkt 17

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1969 über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft (Drucksache 414/73);

Punkt 19

Gesetz zu dem Übereinkommen Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 23. Juni 1971 über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren (Drucksache 386/73).

III.

Gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 24. Juli 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Guatemala über den internationalen Fluglinienverkehr (Drucksache 334/73).

IV.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 24

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (Drucksache 580/72, Drucksache 580/1/72 [neu]);

Punkt 25

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie (EWG) des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Hefe und Heferückstände (Drucksache 238/73, Drucksache 238/1/73);

Punkt 27

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

— eine Verordnung (EWG) über das Schiedsgerichtsverfahren für die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten öffentlichen Aufträge

— einen Beschluß des Assoziationsrates über die Regelung von Streitigkeiten bei der Vergabe und der Durchführung der vom EEF finanzierten öffentlichen Aufträge auf dem Wege der Schiedsgerichtsbarkeit

— eine Verordnung (EWG) des Rates über die Durchführung des Beschlusses des Assoziationsrates

— einen Beschluß des Rates zur Änderung des (D) Beschlusses vom 29. September 1970 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Drucksache 96/73, Drucksache 96/1/73);

Punkt 28

Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

— eine Richtlinie des Rates betreffend Inhalt, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der bei der Zulassung von Wertpapieren, begeben von Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages, zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist

— eine Empfehlung des Rates betreffend den Inhalt des Prospekts, der bei der Zulassung der von Staaten oder von ihren Gebietskörperschaften begebenen Wertpapiere zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist (Drucksache 566/72, Drucksache 566/1/72);

Punkt 29

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosole (Drucksache 311/73, Drucksache 311/1/73);

(C)

A) Punkt 30

Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates betreffend Maßnahmen der öffentlichen Hand zur **Beeinflussung der Zinssätze von Krediten zur Finanzierung von Ausfuhr in Industrieländer und in Staatshandelsländer** (Drucksache 243/73, Drucksache 243/1/73);

Punkt 34

Verordnung über die **orthopädische Versorgung Unfallverletzter** (Drucksache 338/73, Drucksache 338/1/73);

Punkt 36

Verordnung zur **Änderung der Fertigpackungsverordnung** (Drucksache 337/73, Drucksache 337/1/73);

Punkt 38

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die **Neufassung des Musters für Unfallanzeigen** (Drucksache 572/72, zu Drucksache 572/72, Drucksache 572/1/72).

V.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 31

B) Verordnung zur **Änderung der Körperschaftsteuer — Durchführungsverordnung** (Drucksache 340/73);

Punkt 33

Verordnung über die Höhe der Vergütung für den **Einzug der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen** (RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung) (Drucksache 362/73);

Punkt 35

Verordnung zur **Änderung der Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung und der Berufsfachschul-Anrechnungs-Verordnung** (Drucksache 335/73);

Punkt 37

Zweite Verordnung zur **Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung** (Drucksache 339/73).

VI.

Entsprechend dem Vorschlag zu beschließen:

Punkt 39

Vorschlag für die **Berufung eines Mitglieds des Deutschen Aufzugausschusses** (Drucksache 319/73).

VII.

(C)

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung abzusehen:**

Punkt 40

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 418/73).

Anlage 2

Bericht

von **Minister Titzck** (Schleswig-Holstein)
zu Punkt 20 der Tagesordnung

Mit dem **Gesetz über Umweltstatistiken** soll eine Reihe von Statistiken für verschiedene Zwecke der Umweltplanung eingeführt werden. Statistiken über umweltrelevante Tatbestände sind die Voraussetzung dafür, auf diesem Gebiet überhaupt planen zu können, Maßnahmen durchführen und später in ihren Wirkungen kontrollieren zu können. Die Statistiken erstrecken sich auf Daten über Umweltbelastungen und Umweltschutzmaßnahmen.

Wie die gesamte Umweltpolitik heute am Anfang einer Entwicklung steht, so muß auch das vorliegende Gesetz über Umweltstatistiken als ein Anfang auf diesem Gebiet gesehen werden; weitere umweltstatistische Maßnahmen — auch seitens der Länder! — können noch anzuordnen sein. Deshalb schlägt der Innenausschuß vor, das Gesetz als „Erstes Gesetz über Umweltstatistiken für Bundeszwecke“ zu bezeichnen. (D)

Durch dieses Gesetz sollen insgesamt **zehn Statistiken eingeführt** werden, die in § 2 aufgezählt und in den §§ 3 bis 12 einzeln geregelt sind. Der **Innenausschuß** hält jedoch nicht alle diese Statistiken für erforderlich und durchführbar, sondern **empfiehlt die Streichung** der folgenden **vier Statistiken:**

1. Die **Statistik der Unfälle bei der Lagerung** sowie die Statistik der **Unfälle beim Transport wassergefährdender Stoffe**. Die Länder führen derartige Erhebungen schon seit etwa drei Jahren durch; sie werden nach einer Vereinbarung der „Länderarbeitsgemeinschaft Wasser“ in den Ländern z. T. auf der Basis von Erlassen erstellt und gegenseitig ausgetauscht. Außerdem werden diese Erhebungen auch dem Bund zur Verfügung gestellt; umgekehrt würden diese Bundesstatistiken jedoch nicht die bereits von den Ländern durchgeführten Erhebungen ersetzen.

2. Die **Statistik der Investitionen für Umweltschutz im produzierenden Gewerbe** sowie die Statistik der Investitionen für Umweltschutz in der **Viehhaltung**. Diese weite Erfassung der Investitionen ist nach Ansicht des Innenausschusses in der Praxis nicht durchführbar, da klare Abgrenzungen der umweltschutzbezogenen Investitionsmaßnahmen von anderen Investitionsmaßnahmen nicht möglich sind. Auch hier wird zu bedenken sein,

- (A) daß beim Aufbau der auf Umweltschutz und Umweltpolitik bezogenen Statistiken teilweise Neuland betreten wird; es sollte vermieden werden, daß die Auskunftspflichtigen und die Verwaltung mehr als nötig belastet werden und schließlich doch nicht der gewünschte Erfolg eintritt.

Deshalb empfiehlt der Innenausschuß die Streichung der entsprechenden Bestimmungen (§ 1 Abs. 1 Nr. 7 bis 10, §§ 9 bis 12). Von den weiteren Empfehlungen des Innenausschusses sind besonders die Streichung der Erfassung der Einnahmen und Ausgaben bei der Abfallbeseitigung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) und die Streichung der technisch aufwendigen Erfassung der Wärmemenge der unmittelbar in Gewässer eingeleiteten Abwasser (§§ 6 und 7, jeweils Abs. 1 Nr. 4) zu nennen. Im übrigen möchte ich wegen der Einzelheiten auf die Drucksache 332/1/73 verweisen.

Ich bitte Sie, den Empfehlungen des Innenausschusses zu folgen.

Anlage 3

Erklärung

von Bundesminister Genscher
zu Punkt 20 der Tagesordnung

- (B) Die Vorlage des Entwurfs eines **Gesetzes über Umweltstatistiken gehört zum Maßnahmenpaket des Umweltprogramms**. Der Gesetzentwurf bezweckt die Anordnung neuer und erweiterter statistischer Erhebungen. Diese dienen der Wahrnehmung neuer Aufgaben auf dem Umweltgebiet. Dazu zählt auch der internationale Bereich. Ich sage das deshalb, weil Statistiken für diesen Zweck von Streichungsvorschlägen betroffen sind.

Das **Umweltprogramm der Bundesregierung** ist von diesem Hohen Hause begrüßt worden. In seiner Stellungnahme zum Umweltprogramm der Bundesregierung ist der Bundesrat ebenso wie die Bundesregierung der Auffassung gefolgt, daß eine wirk-same Umweltpolitik **systematische Vorausschau und Planung voraussetzt**. Der Entwurf eines Gesetzes über Umweltstatistiken beruht auf dieser gemeinsamen Grundüberzeugung. An der Auffassung, Umweltpolitik auf der Grundlage systematischer Vorausschau und Planung zu betreiben, sollten wir alle festhalten. Mit umweltstatistischen Erhebungen sollen bessere Datenunterlagen für vorausschauende und planvolle Umweltpolitik bereitgestellt werden.

Man kann nicht das eine wollen und das andere nicht wollen. Wer umweltstatistische Daten nicht will, der will im Grunde auch keine planvolle Umweltpolitik. An dem Willen und an der Fähigkeit zu vorausschauender Umweltplanung werden wir alle jedoch politisch gemessen. In unserer gemeinsamen umweltpolitischen Aufgabe dürfen wir uns nicht beirren lassen.

Pessimistische **Prophezeiungen** über die düstere **Zukunft der Umwelt des Menschen** und damit auch

des Menschen selbst sind heute beinahe zu einer Mode geworden. Wie jede Mode, sind sie kurzlebig und nur zum Teil ernst zu nehmen. Sehr ernst nehmen müssen wir jedoch die Verantwortung, die wir alle gegenüber der Umweltqualität haben. Dann werden wir die düsteren Prognosen Lügen strafen können. Emotionale Entscheidungen sind nicht geeignet, zur Lösung von Umweltproblemen beizutragen.

Die **Qualität der Umwelt** läßt sich aber nur dann erhalten oder, wenn sie bereits beeinträchtigt ist, verbessern, wenn die **zahlenmäßigen Unterlagen** vorliegen, die es ermöglichen, richtige Entscheidungen zu treffen. Solche Zahlenunterlagen liegen bisher nicht in ausreichendem Maße vor. Sie sollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geschaffen werden.

Dabei wissen wir, daß wir erst an einem Anfang stehen. Weitere umweltstatistische Maßnahmen müssen getroffen werden. Das müssen nicht ohne weiteres neue Gesetze sein. Es besteht deshalb auch keine Notwendigkeit, etwa die Überschrift des vorliegenden Gesetzentwurfs in „Erstes Gesetz über Umweltstatistiken für Bundeszwecke“ zu ändern. Für die **Weiterentwicklung des umweltstatistischen Instrumentariums** stehen mehrere Wege offen. Mit diesem Gesetz soll jedoch ein Anfang gemacht werden.

Der **Sachverständigenrat für Umweltfragen**, an dessen Sitzungen auch ein Ländervertreter teilnimmt, hat die Bedeutung dieses Gesetzentwurfs stark betont. Auch Umweltwissenschaftler und Umweltsachverständige werden kein Verständnis dafür aufbringen können, wenn notwendige statistische Daten nicht beschafft werden können. In den mit Umweltfragen befaßten Länderbehörden wartet man auf umweltstatistische Daten, die u. a. nach dem Ihnen vorliegenden Gesetzentwurf ermittelt werden sollen.

Die ablehnende Haltung gegenüber großen Teilen des Gesetzentwurfes ist mir nicht verständlich. Auf der einen Seite ist zu hören, daß damit viel zu wenig Umweltstatistik angeordnet wird. Auf der anderen Seite werden dagegen umfangreiche Streichungsvorschläge gemacht. Es liegt auf der Hand, daß hier doch wohl ein **Mittelweg** zwischen Maximalforderungen und dem derzeit Realisierbaren gefunden werden muß. Genau diesen Mittelweg hat die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eingeschlagen. Bei genauerem Hinsehen ist festzustellen, daß für einzelne Umweltbelastungen mit den **neuen Umweltstatistiken** wesentlich neue oder **verbesserte Beurteilungsunterlagen** geschaffen werden.

Zu den vorliegenden **Änderungsvorschlägen** nehme ich im einzelnen wie folgt Stellung. Bei der Beurteilung der **Zustimmungsbedürftigkeit** dieses Gesetzentwurfes ist nach Auffassung der Bundesregierung davon auszugehen, daß es sich

1. um eine Statistik für Bundeszwecke handelt, für die gemäß Art. 73 Nr. 11 GG der Bund die ausschließliche Gesetzeskompetenz hat,

- (A) 2. daß der Gesetzentwurf keine besonderen verfahrensrechtlichen Regelungen enthält und auch nicht in die Behördenorganisation der Länder eingreift.

Zur Auffassung des Rechtsausschusses, § 1 mit der Begründung zu ändern, es sei **Aufgabe der Länder, Umweltschutzmaßnahmen zu planen**, darf ich auf das Umweltprogramm der Bundesregierung verweisen, dem, wie ich schon ausführte, auch der Bundesrat zugestimmt hat. Gerade für Zwecke der Umweltplanung hat die Bundesregierung in ihrem Umweltprogramm die Schaffung von Rechtsgrundlagen zur regelmäßigen und vollständigen Erhebung der ökologischen, wirtschaftlichen und finanziellen Daten einzelner Umweltbelastungen und ihrer Folgen angekündigt. Bei dem hohen Rang, den die Umweltpolitik heute hat, muß die Planung von Umweltschutzmaßnahmen sachnotwendig auch als Aufgabe des Bundes gesehen werden.

Die vorgeschlagene ersatzlose **Streichung der Statistik der Investitionen für Umweltzwecke** (§§ 11, 12) würde bedeuten, daß auch in Zukunft keine vollständigen und genauen Unterlagen vorliegen, die eine Entscheidungshilfe für künftige Vorschriften über wirksame Umweltschutzmaßnahmen liefern sollen. Bei Anerkennung aller Schwierigkeiten, die mit einer solchen Statistik verbunden sind, vermag ich der Begründung des Innenausschusses nicht zu folgen, die von der völligen Undurchführbarkeit in der Praxis ausgeht. Der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen hat gerade diese Statistiken nachdrücklich begrüßt und sogar auf die Notwendigkeit späterer Erweiterungen hingewiesen.

(B)

Der Begründung des Innenausschusses zur Streichung der **Statistiken über Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen** (§§ 9, 10) kann ich ebenfalls nicht folgen. Bundeseinheitliche Ergebnisse hierzu, die vor allem für internationale Verhandlungen benötigt werden, liegen zur Zeit nicht vor. Die derzeit von den Ländern gelieferten Statistiken erfüllen diesen Anspruch nicht, da infolge unterschiedlicher landesrechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Meldekriterien keine vergleichbaren Ergebnisse zu erstellen sind.

Auch auf die Erfassung einzelner, zur Streichung vorgeschlagener Merkmale wie „Wärmemenge“, „Einnahmen und Ausgaben bei der Abfallbeseitigung“ kann aus Gründen der Umweltvorsorge nicht verzichtet werden. Die Empfehlungen zur Konkretisierung bestimmter Begriffe wird die Bundesregierung selbstverständlich im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Aus der gemeinsamen Verantwortung, die wir alle für eine wirksame und planvolle Umweltpolitik

tragen, bitte ich, dem Gesetzentwurf in der Fassung der Bundesregierung zuzustimmen. Nur so können die notwendigen zahlenmäßigen Informationen für eine erfolgreiche Politik bereitgestellt, der Wirkungsgrad dieser gemeinsamen Politik von Bund und Ländern gemessen und ihre Erfolgchancen verbessert werden.

Anlage 4

Bericht

von Senator Dr. Heinsen (Hamburg)
zu Punkt 22 der Tagesordnung

Der Entwurf eines Gesetzes über Statistiken des Personenverkehrs und der Kraftfahrzeugleistungen 1974 wurde von den zuständigen Bundesratsausschüssen beraten. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post hat auf seinen Sitzungen am 10. und 22. Mai 1973 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten beschlossen dagegen, dem Bundesrat zu empfehlen, den **Gesetzentwurf abzulehnen**.

Als **Begründung** wurde von beiden Ausschüssen folgendes angeführt:

1. Es bestehen erhebliche **Bedenken gegen die Erhebungsmethode** der vom Gesetzentwurf vorgesehenen Statistik:
 - a) Von den inländischen Pkw-Haltern sind keine vollständigen Angaben über alle Fahrten, die innerhalb der Berichtswoche über die Gemeindegrenzen hinausgehen, zu erwarten.
 - b) Bei der Konzentration der Pkw-Fahrten auf den Verkehr in den Ortschaften und im Nahbereich der Gemeinden, sind die Erhebungsergebnisse über Kfz-Fahrleistungen im Fernverkehr nicht ausreichend repräsentativ.
2. Die vorhandenen Arbeitskapazitäten erlauben es nicht, eine Zählung dieses Umfangs im Jahre 1974 mit der gebotenen Sorgfalt innerhalb einer vernünftigen Zeitspanne durchzuführen. Die Durchführung der Zählung würde darüber hinaus **zusätzliches Personal** sowie **zusätzliche Haushaltsmittel** erfordern.

Der Vertreter des Bundesministers für Verkehr war nicht in der Lage, die vorgebrachten Bedenken zu entkräften. Ich darf Sie daher bitten, den Voten des Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Finanzausschusses zu folgen und den Gesetzentwurf der Bundesregierung abzulehnen.